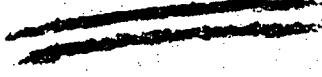


II-11292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 28. Mai 1990  
GZ.: 10.101/111-XI/A/1a/90

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER  
Parlament  
1017 Wien

5262/AB  
1990-05-30  
zu 5320/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5320/J betreffend Nichteinhaltung von Zusagen an die Marktgemeinde Telfs, welche die Abgeordneten Dr. Guggenberger, Weinberger, Dr. Müller, Strobl und Genossen am 3. April 1990 an mich richteten, stelle ich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage wie folgt fest:

Der Marktgemeinde Telfs wurde vom damaligen Bundesministerium für Bauten und Technik mit Schreiben vom 23. März 1987 ein Förderungsdarlehen gemäß den §§ 4 und 5 Stadterneuerungs-Verordnung 1984 bis zu einem Höchstausmaß von 30 Millionen Schilling zugesichert. Im Begleitschreiben hiezu wurde "die Umwandlung eines Teiles dieses Darlehens in einen nicht-rückzahlbaren Beitrag nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Entwicklung des Stadterneuerungsfonds grundsätzlich in Aussicht gestellt." Der Hinweis auf die weitere Entwicklung wurde deshalb aufgenommen, weil zu diesem Zeitpunkt bereits damit gerechnet werden mußte, daß im Zuge der "Veränderung" der Wohnbauförderung auch bei den Förderungsbestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes Änderungen eintreten

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

würden. Tatsächlich wurden mit Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 640, diese Förderungsbestimmungen aufgehoben.

Gemäß Art. II Abs. 4 dieses Bundesverfassungsgesetzes darf der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds nur mehr solche Fälle weiter behandeln, in denen eine Förderungszusicherung vor dem 1. Jänner 1988 ergangen ist. Damit wurde der Fonds auf eine bloße Abwicklungstätigkeit beschränkt, wobei sein Handlungsspielraum entsprechend der zitierten Gesetzesstelle grundsätzlich durch den Zusicherungsinhalt begrenzt wird. Der Fonds darf daher weder von einer erteilten Zusicherung in einem wesentlichen Punkt abweichen noch ist er ermächtigt, eine neue Förderung zu gewähren, für die keine vor dem 1. Jänner 1988 ergangene Zusicherung vorliegt. Die eingangs angeführte In-Aussichtstellung kann aber nach den zivilrechtlichen Vorschriften nicht als Zusicherung gewertet werden; eine solche läge nur dann vor, wenn es sich um ein derart bestimmtes bzw. bestimmmbares Angebot gehandelt hätte, daß mit seiner Annahme bereits ein gültiger Vertrag zustande gekommen wäre (vergl. § 861 ABGB). Diese Voraussetzung erfüllt die In-Aussichtstellung keineswegs, da ihr sowohl der verbindliche Charakter als auch jede nähere Aussage über den Förderungsbeitrag, insbesondere seine Höhe, fehlen.

Die seinerzeitige In-Aussichtstellung war daher ein bloßer Hinweis auf die Möglichkeit einer allfälligen weiteren Förderung, die dann in der Folge, bedingt durch die eingetretene Rechtsentwicklung, nicht verwirklicht werden konnte. Dies wurde dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Telfs bereits mit Schreiben vom 28. August 1989 mitgeteilt.

*Heinz Schüssel*